

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen
vom 25.03.2011**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2066 S. 516), in Verbindung mit dem § 1 sowie die Nr. 4, 5 und 6 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV NRW S. 54, 252), zuletzt geändert durch Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 und 1.2.4 der Bekanntmachung vom 17. August 2005 (GV NRW S. 732) hat die Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 24.03.2011 für das Gebiet der Stadt Olfen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Olfen dürfen

1. am 2. Sonntag im Monat April
2. am 2. Sonntag im Monat Mai (Muttertag)
3. an einem Sonntag im Monat Oktober
4. in Verbindung mit dem festgesetzten Weihnachtsmarkt an einem Adventssonntag

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr eines jeden Jahres geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Olfen in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 23.03.2007 ihre Gültigkeit.

Olfen, den 25.03.2011
Stadt Olfen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Himmelmann